

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens „Binataler Oachkatzl“ der Gemeinde Bodenkirchen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bodenkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit für das Kind.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| (a) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden | 130 € |
| (b) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden | 140 € |

In den Gebühren sind sämtliche Kosten wie etwa Spielgeld, Teegeld, Auslagen für Portfolio usw. enthalten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

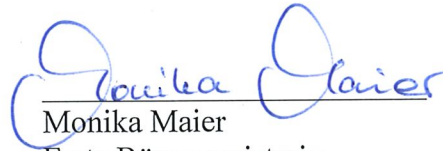
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01. Januar 2024 tritt zum 31. August 2025 außer Kraft.

Bodenkirchen, 05.05.2025




Monika Maier
Erste Bürgermeisterin